

§ 4 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung

- Absatz 3, Satz 2: Anreizsystem – welche Möglichkeiten sind hier neben der Vergütung der Arbeit denkbar?

§ 5 Soziale Hilfe

- Das Thema der Schuldenregulierung erscheint in der Praxis eher sekundär, da selten finanzielle Mittel dafür zur Verfügung stehen.
- Die Gefangenen sollten daneben angehalten werden, sich im Rahmen der immateriellen Schadenswiedergutmachung z.B. mit Fairness, Gesellschaft, Demokratie und deren Werten auseinander zusetzen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- Absatz 1: Die Hausordnung sollte generell allen Gefangenen ausgehändigt werden, nicht nur auf Verlangen.
- Absatz 3: Was heißt „alsbald“? In welchem Zeitraum sollte die ärztliche Untersuchung erfolgt sein?

§ 7 Diagnoseverfahren

- Absatz 2: Was ist mit Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation gemeint? Wer gehört dazu? Über welche einschlägige wissenschaftliche Qualifikation genau sollen diese Personen verfügen?
- Für wie lange sollen die Gefangenen in den gesonderten Abteilungen untergebracht bleiben?

§ 14 Unterbringung von Müttern und Vätern mit Kindern

- Das setzt eine kindgerechte Ausstattung der Räume und entsprechende Verpflegung voraus.

§ 17 Sozialtherapie

- Hier wird das Freiwilligkeitsprinzip aufgehoben. Die Zustimmung des Gefangenen ist nicht mehr erforderlich. Das klingt erstmal hart, bietet aber dem Gefangenen die Möglichkeit, trotz erstmal vorhandener Widerstände, den Versuch zu unternehmen, sich darauf einzulassen.
- Bei Unmöglichkeit der Behandlung kann der Gefangenen immer noch aus der Sozialtherapie heraus genommen werden.

§ 18 Psychologische Intervention und Psychotherapie

- Hier wird darauf zu achten sein, dass Sozialarbeiter keine Therapeuten oder Psychologen sind und nicht als Ersatz für solche eingesetzt werden sollen.

§§ 19-24 Arbeitstherapeutische Maßnahmen usw.

- Der gezielte Einsatz individueller Maßnahmen, die unterschiedliche Gewichtung und Bewertung ist zeitgemäß und fördert die Resozialisierung.
- § 20 setzt das Vorhalten eines vielseitigen Angebotes voraus.
- § 21 nimmt die JVA in die Pflicht, aber auch Bildungsträger, entsprechende Angebote bereit zu halten.
- § 22 definiert nicht das Wort „Unzeit“ und ist zudem schlechtes Deutsch. Hier sollte eine andere und konkretisierende Formulierung gefunden werden.

§ 26 Besuch

- Die Besuchszeiten haben sich erfreulicherweise erhöht und es ist keine Obergrenze benannt. Damit kann Besuch individuell und je nach Bedarf geregelt werden.

§§ 27 und 32 Untersagung des Besuches bzw. des Schriftwechsels

- Jeweils unter Punkt 3 sollen mit der Regelung Opfer geschützt werden. Durch diese Art des Schutzes könnten sich Opfer bevormundet fühlen. Denkbar und transparenter erscheint es, wenn der Anstaltsleiter gegenüber dem Opfer erklärt, warum er einen Schriftwechsel oder einen Besuch untersagt hat und das Opfer dann selbst entscheiden kann, was es wünscht. Ein Hinweis auf die Unterstützung durch eine Opferhilfeeinrichtung könnte an dieser Stelle hilfreich sein.

§ 35 Anhalten von Schreiben

- Die genannten Gründe unterliegen einer sehr subjektiven Wahrnehmung und werden möglicherweise von jedem Anstaltsleiter (je nach eigener Befindlichkeit) anders ausgelegt.
- Dem Gefangenen sollte erklärt werden, weshalb Post angehalten wurde.

§ 38 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

- Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer e.V. (ADB e.V.) hält die beabsichtigte Regelung anderer Länder, bereits nach 5 Jahren Lockerungen in geeigneten Fällen zu erproben, für diskussionswürdig. Sollten andere Länder tatsächlich dazu übergehen, wäre gegebenenfalls nach einiger Zeit zu prüfen, welche Erfahrungen damit gemacht wurden.

§§ 44 und 45 nachgehende Betreuung und Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

- wird für gut befunden, betrifft wahrscheinlich nur wenige Fälle, kann aber für die Einzelnen von entscheidender Bedeutung sein

§ 50 Zeitungen und Zeitschriften usw.

- Hier ist eine Konkretisierung wünschenswert.
- Welche Schriften können das Vollzugsziel oder die Sicherheit der Anstalt erheblich gefährden, die nicht ohnehin schon verboten sind? Bei subjektiver Auslegung des Bediensteten ist damit jede Schrift geeignet, verboten zu werden.

§§ 55-62 Vergütung, Gelder der Gefangenen und Kosten

- Die §§ zu Eigengeld, Taschengeld, Hausgeld und Vergütung sind für Uneingeweihte schwer verständlich (im Gegensatz zu allen anderen Regelungen im Gesetz), insbesondere wie die Höhe und deren Berechnung geregelt ist.
- Grundsätzlich ist die Vergütung für Arbeit oder schulische Maßnahmen begrüßenswert.
- Bei Verweigerung wird ähnlich sanktioniert wie bei Arbeitslosengeld-Beziehern. Da diese Regelung der Jobcenter ohnehin sehr umstritten ist, sollte überlegt werden, ob das überhaupt adäquat in dieses Gesetz übernommen werden soll.
- Das Überbrückungsgeld hatte nach der alten Regelung den Vorteil, dass die ersten Wochen in Freiheit damit bestritten werden konnten. Nachteilig war bei Probanden, die das Geld nicht zusammenhalten konnten, dass es innerhalb kürzester Zeit ausgegeben wurde, aber trotzdem von der Agentur für Arbeit bei der Beantragung von Leistungen angerechnet wurde.
- Die Auszahlung des Überbrückungsgeldes an den Bewährungshelfer ist möglich, das Geld ist aber damit nicht geschützt. Die Auszahlung an den Probanden kann durch den Bewährungshelfer nicht verweigert werden.

§ 68 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

- Absatz 3: Hier sollten auch unbedingt Betreuer informiert werden, insbesondere wenn zu deren Aufgabengebiet die Gesundheitsfürsorge gehört.

§ 93 Verfahren

- Der Gefangene hat zwar die Möglichkeit, sich zu den vorgeworfenen Verfehlungen zu äußern, aber offensichtlich kein Beschwerderecht. Ist das an anderer Stelle geregelt?

§ 96 Aktenführung und Datenschutz

- Es wurden keine Regelungen über den Inhalt der Akte getroffen, z.B. das Festhalten von vollzuglichen Maßnahmen, Gesprächen usw.. Ist das an anderer Stelle (z.B. Verwaltungsvorschrift) geregelt worden bzw. vorgesehen?

§ 99 Zentrale Vollzugsdatei

- Erleichtert die Suche nach verloren gegangenen Probanden. Entlastet die Vollzugsgeschäftsstellen von der Bearbeitung telefonische und schriftliche Nachfragen.
- Zugang muss gesichert sein, wie z.B. beim Kernmelderegister

§ 106 Anstalten

- Bei bedarfsgerechter Anzahl und Ausstattung mit Plätzen für Therapie, Qualifizierung und Arbeit dürfte es dann keine Ablehnungen mehr wegen fehlenden Plätzen geben.

§ 109 Bedienstete

- Die formulierten Vollzugsziele werden mit Sicherheit einen höheren Personalbedarf erfordern, als er jetzt vorhanden ist. Es ist nur zu wünschen, dass die Anstalten auch mit entsprechendem Personal ausgestattet werden. Supervision gehört mit zu einen grundlegenden Arbeitsmittel und ist daher sehr zu begrüßen.

§ 111 Medizinische Versorgung

- Absatz 2: Was heißt sonstige Ausbildung in der Krankenpflege? Können oder sollen Ersthelfer zur Krankenpflege eingesetzt werden können und erscheint das ausreichend und verantwortbar?